



Gegen Empfangsbekenntnis

Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Würzburg
Ludwigkai 4
97072 Würzburg

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
W 3
15.03.2011

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
32-4354.1-6/04
Frau Salewski

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1595	380-2595	S 16	29.03.2011
sigrid.salewski@reg-ufr.bayern.de			

**Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke vom 20.12.2006;
Planänderung: Unterföhrungsbauwerk (BW 225 b) mit Lärmschutzwand**

Anlage

1 Empfangsbekenntnis - g.R.

Die Regierung von Unterfranken erlässt in o.g. Angelegenheit auf der Grundlage des Schreibens der Autobahndirektion Nordbayern vom 15.03.2011, Gz: W 3, sowie der im Verfahren vorgelegten Unterlagen folgenden

B e s c h e i d :

- Für die im Schreiben der Autobahndirektion Nordbayern vom 15.03.2011 beschriebene Planänderung, nämlich die Verkürzung des Bauwerkes BW 225 b – Unterföhrung eines öffentlichen Feld- und Waldweges – durch Änderung des Kreuzungswinkels und Ersetzung des Lärmschutzwalles von Bau-km 225+246 bis Bau-km 225+336 durch eine gleich hohe Lärmschutzwand, wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

Landesbank München
Konto-Nr. 1190315, BLZ 700 500 00

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

2. Bei dem unter Nr. 1 genannten Vorhaben handelt es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG; von der Durchführung eines neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04, wird hiermit entsprechend des Antrags der Autobahndirektion Nordbayern vom 15.03.2011 geändert. Im Übrigen bleibt der vorgenannte Planfeststellungsbeschluss unberührt, insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt. Die mit Schreiben vom 15.03.2011 übersandten Unterlagen sind verbindlich zu beachten.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04, hat die Regierung von Unterfranken den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 bis Bau-km 228+275) festgestellt. Dabei wurde festgesetzt, dass bei Bau-km 225+294 ein Unterführungsbauwerk BW 225 b zur Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges hergestellt wird. Der Kreuzungswinkel von 89,315 gon sollte dem Bestandsbauwerk entsprechen. Des Weiteren wurde festgesetzt, dass von Bau-km 224+800 bis Bau-km 226+420 (Nordseite) ein Lärmschutzwall errichtet wird, der ebenfalls vom BW 225 b unterführt wird.

Mit Schreiben vom 15.03.2011 hat die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) beantragt, das Bauwerk BW 225 b – Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges – anstelle mit einem Kreuzungswinkel von 89,315 gon mit einem solchen von 100,00 gon und anstelle mit einer Baulänge von 120 m mit einer solchen von 82 m herzustellen sowie im Bereich dieses Bau-

werks von Bau-km 225+246 bis Bau-km 225+336 den Lärmschutzwall zu unterbrechen und durch eine Lärmschutzwand in gleicher Höhe zu ersetzen.

Der Vorhabensträger beantragt die Erteilung eines „Negativattestes“ nach § 17 d FStrG in Verbindung mit Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Gemeinde Waldaschaff, die Bürgerinitiative „Waldaschaff fordert die Verlegung der A 3 e.V.“ und die Bürgerschaft wurden in Besprechungen, Informationsveranstaltungen und einem Orts-termin im November 2010 über die Änderungen informiert.

Der Gemeinderat Waldaschaff hat am 25.11.2010 der geänderten Planung mit einer 7 m hohen Lärmschutzwand in Sandsteinoptik im Bereich der Walburgunterführung zugestimmt, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Der Materialtransport muss über die alte Autobahntrasse vorgenommen werden.
2. Die Autobahndirektion hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Wasserhaltung zu treffen, damit die Anwohner nicht erneut von Schlamm und Hochwasser beeinträchtigt werden.
3. Die Bauzeit für den Abriss ist so kurz wie möglich zu halten. Das geplante Zeitfenster von 2 bis 3 Wochen für den Abriss darf nicht überschritten werden. Gleichzeitig soll der entstehende Baulärm so gering wie möglich gehalten werden und es dürfen keine Nachtbauarbeiten durchgeführt werden.
4. Die Anwohner sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über den Baubeginn zu informieren.

Ein Anlieger erachtet den Abbruch des bestehenden Bauwerks für nicht angemessen und verweist auf den vermeintlich guten Zustand des Bauwerks. Außerdem akzeptiert er nicht die zu erwartenden Belästigungen aus Abbruch und Neubau des Bauwerks.

Im Vorfeld des Verfahrens wandte sich ein weiterer Anlieger im Namen der Bürgerinitiative „Waldaschaff fordert die Verlegung der A 3 e.V.“ an das Bayerische Landesamt für Umwelt und teilte seine Befürchtung mit, dass von der geplanten Lärmschutzwand im Bereich von Waldaschaff Körperschall oder Bodenschwingungen ins Erdreich gelangen und bis zur angrenzenden Wohnbebauung übertragen werden könnten.

Die Regierung von Unterfranken beteiligte intern die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Sachgebiete 31 (Straßenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz).

II.

Die Regierung von Unterfranken ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

1. Die Entscheidung unter Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 3 a Satz 1 i.V.m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens „sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt AS Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 - Bau-km 228+275)“, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006 Nr. 32-4354.1-6/04 unter C 1.3). Eine in § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG hat jedoch ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach Einschätzung der Regierung von Unterfranken sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

So ergeben sich weder hinsichtlich der Immissionsbelastung noch hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Naturschutzes relevante Abweichungen zur planfestgestellten Ausführung des Unterführungsbauwerkes und der Lärmschutzeinrichtung. Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen bzw. sind gegenüber der planfestgestellten Maßnahme unverändert.

2. Gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und keine UVP-Pflicht besteht.

- a. Es handelt sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens; eine UVP-Pflicht besteht - wie oben festgestellt – nicht.
- b. Bei der im Schreiben vom 15.03.2011, Gz. W 3, dargestellten Maßnahme handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis der bestandskräftigen Planfeststellung nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, NJW 1990, S. 925). Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Planänderung weder die Gesamtkonzeption des festgestellten Plans noch wesentliche Teile hiervon antastet, Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen sind.

Die Änderung erstreckt sich auf die Verkürzung des planfestgestellten Bauwerkes BW 225 b durch Änderung des Kreuzungswinkels und Ersetzung des Lärmschutzwalles im Bereich dieses Bauwerks durch eine gleich hohe Lärmschutzwand, also einen sachlich und räumlich abgrenzbaren Teil der Planung, der nicht von zentraler Bedeutung für das Gesamtvorhaben ist. Somit liegt die Voraussetzung einer unwesentlichen Planänderung vor.

- c. Soweit nicht ohnehin eine Zustimmung vorliegt, werden durch die beabsichtigte Änderung weder Belange Dritter erstmalig berührt, noch werden Dritte durch die Änderung in ihren Belangen stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt.

Die Gemeinde Waldaschaff hat der Planung und damit insbesondere auch der Anpassung der Anbindung des unterführten Feld- und Waldwegs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6324 (Gemarkung Waldaschaff) zugestimmt. Offen bleiben kann die Frage, ob die Gemeinde ihre Zustimmung von Punkten abhängig machen kann, die nicht ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte betreffen, sondern hinsichtlich derer sie sich zum Sachwalter der Allgemeinheit macht. Jedenfalls werden die genannten Aspekte durch die Planände-

rung nicht negativ berührt. Vielmehr stellten sie sich vergleichbar bereits bei dem planfestgestellten Vorhaben dar.

Zu den einzelnen Forderungen ist ergänzend anzumerken:

Bezüglich der Forderung des Materialtransportes über die Autobahntrasse hat der Vorhabensträger – wie auch schon im Ausgangsverfahren - weitgehende Berücksichtigung zugesagt. Derartige Zusagen sind bindend.

Weiter sagte der Vorhabensträger zu, die bauausführenden Firmen aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beeinträchtigung der Anwohner durch Schlamm und Hochwasser möglichst vermeiden, wozu er im Übrigen schon aufgrund der Nebenbestimmung A 3.4.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.12.2006 verpflichtet ist. Danach sind die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass bei auftretenden Hochwasserereignissen ein Abschwemmen von Erdaushub und Humus ausgeschlossen ist und der Hochwasserabfluss nicht behindert wird.

Auch zum Baulärm wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006 dem Vorhabensträger unter A 3.3.11 aufgegeben, die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit einzuhalten. Zur angesprochenen Nachtarbeit hat der Vorhabensträger zugesichert, dass sie nicht vorgesehen ist. Hinsichtlich der Bauzeit wird die Baumaßnahme planerisch und vertraglich optimiert. Eine verbindliche Festsetzung einer Maximalbauzeit – wie von der Gemeinde gewünscht – ist jedoch rechtlich nicht möglich und im Übrigen auch untunlich, da ansonsten bei einer eventuellen Überschreitung die Arbeiten an der dann noch nicht fertiggestellten Überführung einzustellen wären. Insoweit entstehen der Gemeinde keine Nachteile, wenn eine Maximalbauzeit nicht festgelegt wird.

Die rechtzeitige Information der Anwohner wurde durch den Vorhabensträger ebenfalls zugesichert.

Hinsichtlich des Vorbringens eines Anliegers, der den Abbruch des bestehenden Bauwerks nicht für angemessen erachtet und sich insbesondere gegen die zu erwartenden Belästigungen aus Abbruch und Neubau des Bauwerks wendet, ist festzustellen, dass keine stärkeren Beeinträchtigungen als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen vorliegen. So war auch in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen, ein Unterführungsbauwerk neu zu errichten, das sogar noch größere Abmessungen aufwies und dementsprechend mit einer um so längeren Bauzeit zu rechnen gewesen wäre. Auf den

Abbruch des bestehenden Bauwerks hat die gegenständliche Planänderung keine Auswirkungen, ein Abbruch wäre auch ohne sie zulässig. Insoweit treten für die Anwohner keine Verschlechterungen auf. Zudem wird durch die Nebenbestimmung A 3.3.11 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.12.2006 Baulärmbeeinträchtigungen entgegengewirkt.

Dadurch dass der planfestgestellte Lärmschutzwall durch eine Lärmschutzwand gleicher Höhe ersetzt wird, kommt es zu keiner Vergrößerung der Lärmbeeinträchtigungen. Vielmehr reduziert sich die Lärmbelastung für Teile der Anlieger, da die Lärmschutzmaßnahme näher an den Emissionsort rückt.

Die Ersetzung des Lärmschutzwalles durch eine Lärmschutzwand führt auch nicht zu Beeinträchtigungen durch die Übertragung von Körperschall oder Bodenschwingungen über Erdreich bis zur angrenzenden Wohnbebauung Waldaschaffs. Ebenso wenig erfolgt eine negative Beeinträchtigung durch einen durch Körperschallübertragung entstehenden sekundären Luftschall. Dies wurde durch das Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 12.05.2010 Az. 28-4354-21843/2010 bestätigt.

- d. In materiell-rechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung der o.g. Planänderung, so dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des ihr durch Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG eingeräumten Ermessens vorliegend von der Durchführung eines neuen (ergänzenden) Planfeststellungsverfahrens absieht.

Sollten im weiteren Planungs- und Bauverlauf wider Erwarten weitere und/oder stärkere Betroffenheiten (öffentliche Belange und/oder Rechte Dritter) bekannt werden, behält sich die Regierung von Unterfranken die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens vor.

3. Die Kostenentscheidung nach Nr. 4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG, Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 zur Vertretung beim Bundesverwaltungsgericht berechtigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Gaßner
Oberregierungsrätin